

Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer für Massnahmen im Luftverkehr (MinLV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 29. Juni 2011¹ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer für Massnahmen im Luftverkehr wird wie folgt geändert:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gewährung von Beiträgen an die Massnahmen nach Artikel 37a Absatz 1 MinVG.

² Die Artikel 6, 7, 8, 9, 10 Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für:

- a. die Beiträge an Ausbildungen nach der Verordnung vom 1. Juli 2015² über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt (VFAL);
- b. die Beiträge des Bundes für die An- und Abflugsicherung auf Regionalflugplätzen nach den Artikeln 29 und 30 der Verordnung vom 18. Dezember 1995³ über den Flugsicherungsdienst.

Art. 3 Abs. 1

¹ Der Zeitraum zur Einhaltung des Verteilschlüssels nach Artikel 37a MinVG beträgt 12 Jahre.

Art. 5 Abs. 2

² Das Mehrjahresprogramm legt für die Bemessung der Beiträge an Massnahmen nach den Artikeln 37d, 37e und 37f Buchstaben b–e MinVG Höchstsätze zwischen 40 und 80 Prozent der anrechenbaren Kosten fest, soweit der Höchstsatz nach Arti-

¹ SR 725.116.22

² SR 748.03; AS 2015 2479

³ SR 748.132.1

kel 4 Absatz 1 VFAL⁴ auf die Beiträge nach Artikel 37f Buchstabe e MinVG nicht anwendbar ist.

Art. 8 Beitragsgesuch

¹ Das Beitragsgesuch ist mittels eines Gesuchsformulars beim BAZL einzureichen. Das BAZL stellt das Gesuchsformular zur Verfügung.

² Das Beitragsgesuch muss die folgenden Angaben enthalten:

- a. Name und Adresse oder Firmenbezeichnung und Sitz des Gesuchstellers;
- b. Angaben zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers;
- c. Beschreibung der Massnahme und deren Wirksamkeit;
- d. Beschreibung des Eigeninteresses des Gesuchstellers in Bezug auf die Umsetzung der Massnahme;
- e. Höhe des beantragten Beitrags;
- f. detaillierte Zusammenstellung der Kosten;
- g. Nachweis der Eigenleistungen und Fremdleistungen;
- h. weitere Finanzierungsquellen sowie Leistungen Dritter;
- i. Beginn und Abschluss der Massnahme;
- j. bei Gesuchstellern, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben: eine dem schweizerischen Handelsregistrauszug gleichwertige Urkunde;
- k. bei Vereinen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind: die Beilage der Statuten;
- l. Auszug aus dem Betreibungsregister;
- m. Unterschrift des Gesuchstellers.

³ Das BAZL kann weitere Unterlagen anfordern.

⁴ Das Gesuch ist spätestens am 30. November für das nachfolgende Jahr einzureichen. Sind Beiträge für mehrjährige Massnahmen nach Artikel 7 Absatz 4 bereits festgelegt, so müssen sie nicht jährlich beantragt werden.

⁵ Wird eine Massnahme, für die bereits ein Beitrag beantragt oder zugesprochen wurde, wesentlich geändert, so sind die Änderungen dem BAZL mitzuteilen.

Art. 10 Abs. 2, 3 Bst. d und Abs. 4

² Übersteigt der beantragte Beitrag fünf Millionen Franken, so entscheidet es im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

³ Die Verfügung bezeichnet:

⁴ SR 748.03; AS 2015 2479

- d. die für die Auszahlung des Beitrags geltenden Bedingungen und Auflagen, insbesondere die Fristen für den Beginn der Durchführung und den Abschluss der Massnahme;

⁴ Wird mit der Durchführung der Massnahme nicht innerhalb der in der Zusicherungsverfügung festgelegten Frist begonnen und ist ein fristgerechter Abschluss nicht mehr möglich, so widerruft das BAZL die Zusicherung des Beitrags.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

¹ Am 1. Januar 2012 beginnt der erste Zeitraum zur Einhaltung des Verteilschlüssels (Art. 3).

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Dauer des bei Inkrafttreten der Änderung vom ... laufenden Mehrjahresprogramms auf höchstens sechs Jahre verlängern.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

